

Anlage 2: Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TansaniaKids e.V. , Verein zur Förderung und Unterstützung benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Tansania e.V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
4. Der Sitz des Vereins ist in 86911 Diessen. Der Sitz des Vereins kann je nach Bedarf und Entwicklung der Aktivitäten verändert werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins

1. Die allgemeine und zentrale Aufgabe des Vereins ergibt sich aus der Mitverantwortung aller Menschen für die Entwicklung der Welt. Er bietet Hilfe zur Selbsthilfe in Tansania. Der Verein wird tätig durch ideelle und materielle Unterstützung. Eine zentrale Aufgabe des Vereins ist es, Spendengelder und Sachmittel für die im Folgenden beschriebenen Tätigkeiten und Maßnahmen zu sammeln. Zu diesem Zweck wird ein Vereinskonto auf dessen Namen eröffnet.
 - a. Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen, "verlassenen" Kindern und Jugendlichen (z.B. Waisen), Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, HIV-positiven Kindern und Jugendlichen durch Förderung von Ausbildung, Gesundheitsfürsorge, Ernährung und soziale Integration
 - b. Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Waisenhäusern und Schulen, die sich um die Betreuung und Förderung der Vorgenannten kümmern und die mit den Zuwendungen Projekte im Sinne der Vereinssatzung durchführen, z.B. zur Bezuschussung von Schulgeld, Ausbildungs- und Studiengebühren und Sachmitteln, z.B. Unterrichtsmaterialien, Ausstattungsgegenstände für Wohn- und Schulräume und Gegenstände des täglichen Bedarfs.
 - c. Vergabe von Zuschüssen, u.a. an das tansanische Waisenhaus "Negligible Orphans and Disabled Children Education Foundation" (NODICEF) in Ifakara und das Projekt "Sensitive Action Tanzania" (SAT) in Mwanza (Ost-Afrika) mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe, die der Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter Kinder und Jugendlicher dient.
 - d. Förderung von Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, wie z.B. Nutzung von Solarenergie, Ankauf von Land zu forstwirtschaftlichen Zwecken, usw.
 - e. Organisation und finanzielle Unterstützung von deutsch tansanischen Begegnungen zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens des kulturellen und wirtschaftlichen

Lebens. Die Entsendung von Fachleuten und Vereinsmitgliedern zwecks Planung, Mitarbeit und Beratung bei Projekten, die dem Vereinszweck dienen. Alle diese Aktivitäten werden mit Hilfe von dem Verein bekannten Hilfs- oder Vertrauenspersonen in Tansania organisiert und durchgeführt. Der Verein stellt sicher, dass die finanziellen Zuwendungen und Sachspenden satzungsgemäß eingesetzt werden.

2. Der Verein verfolgt grundsätzlich nachhaltige Ziele und ergreift dafür alle nötigen Maßnahmen.
 - a. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Personen und Einrichtungen mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches sowie ggf. der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung.
 - b. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Tansania und Deutschland im Sinne des Vereinszwecks.
3. Mit diesen Maßnahmen verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) wie:
 - a. Förderung der Jugendhilfe,
 - b. Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c. Förderung des Umweltschutzes,
 - d. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - e. Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein "TansaniaKids e.V" ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges, weiteres Personal für vereinsbezogene Arbeiten bestellt werden. Auch für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewendet werden.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Reisekosten der Mitglieder von und nach Afrika werden nicht vom Verein erstattet. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Zuwendungen

Spenden können zweckgebunden sein. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, z. B. wenn das Mitglied 14 Tage nach erfolgter Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.)

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Gründungsmitglieder können im 1. Jahr der Vereinsgründung vom Mitgliedsbeitrag freigestellt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall aus sozialen Gründen Beiträge zu erlassen oder zu ermäßigen.
8. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail, persönliche Daten) und speichert diese. Alle Details zur Datennutzung des Vereins können die Mitglieder dem Aufnahmeantrag entnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der E-Mail-Adresse ist jedes Mitglied selbst zuständig. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds kann die Einladung auch in schriftlicher Form versendet werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
3. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einladungsfrist kann wegen Dringlichkeit verkürzt werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der

Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Über folgende Punkte, die einschneidende Bedeutung für den Verein und das Vereinsleben haben, können keine Beschlüsse im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden: Satzungsänderung, Wahl, Entlastung, Beitragsfestsetzung, sowie Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Schatzmeister
- b. Entlastung von Vorstand und Schatzmeister
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Schatzmeisters
- d. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- e. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme von deren Berichten
- f. Ggf. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen: Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite (stellvertretende) Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und vier Beisitzer. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der Vorstand. Dieser wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem/der ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der zweiten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle des/der ersten Vorsitzenden wird diese/dieser vertreten von der/dem zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren. Dieses Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten

Vorstandes in das Vereinsregister. Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsausgaben; er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus. Er stellt die erforderliche Geschäftsordnung für den Vorstand auf.

5. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder – wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht – fernmündlich oder im Umlaufverfahren.
7. In Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in oder der/die Schatzmeister/in. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Ein Vorstandsmitglied soll über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll führen, in dem die wesentlichen Beschlüsse aufzunehmen sind. Im Einzelfall kann auf Veranlassung des Vorsitzenden eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Diese Beschlüsse sollen schriftlich im Protokoll niedergelegt werden und sind allen Vorständen per E-Mail bekannt zu geben.
9. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Mittel gemäß dem Vereinszweck zu verwenden.
10. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Der/die Schatzmeister/in hat jährlich einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.
11. Für das Vereinskonto sind der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 8 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine Revisorin/ einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Wiederwahl ist zulässig.

2. Er/sie ist zur umfassenden Prüfung von Konto, Kasse und Belegwesen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Revisorin/des Revisors.
3. Ihm/ihr ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung beehrten Vereinsunterlagen und Belege zu gewähren. Die Belege sind vom Schatzmeister dem Revisor bei der Kassenprüfung bereitzuhalten.
4. Der Revisor/die Revisorin erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfhandlungen und gibt eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes ab.

§ 9 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

1. Für Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung /Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Zur Auflösung des Vereins sowie seiner Verschmelzung mit anderen oder Überführung des Vermögens auf andere Organisationen bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der zu diesem Zweck besonders einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung von Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation "Hand in Hand für Uganda e.V." (81245 München), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Als vertretungsberechtigte Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. Oktober 2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Diessen, den 6.10.2017